



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

**zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von
Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht**

**erarbeitet vom
BRAO-Ausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

- RAuN Dr. Henning **Hübner**, Bremerhaven – Vorsitzender
RA Hans-Peter **Benckendorff**, Frankfurt
RAuN Jan J. **Kramer**, Oldenburg
RA Dr. Albert **Hägele**, Kempten
RAuN Dr. Dieter **Finzel**, Hamm
RA Otmar **Kury**, Hamburg
RAin Ulrike **Paul**, Sindelfingen
RA Dr. Karl-Heinz **Göpfert**, Düsseldorf

RA Christian **Dahns**, Bundesrechtsanwaltskammer

Mai 2008

BRAK-Stellungnahme-Nr. 17/2008
Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Juristische Wochenzeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht (Bearbeitungsstand: 20.03.2008) wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der vom BMJ vorgelegte Referentenentwurf sieht die grundsätzliche Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in gerichtlichen Verwaltungsverfahren in Anwaltssachen sowie der Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder für außergerichtliche Verfahren vor. Insbesondere die Anwendung der VwGO anstelle des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) entspricht einem Vorschlag, den die Bundesrechtsanwaltskammer bereits im Jahre 2001 unterbreitet hat.

Die VwGO hält für Zulassungssachen, für Verwaltungsakte und andere hoheitliche Maßnahmen betreffend Streitigkeiten des bisherigen § 223 BRAO sachnähere und das gerichtliche Verfahren umfassendere Vorschriften bereit als die derzeitige Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit ihrer anachronistischen Verweisung auf das FGG.

Der Vorschlag des Referentenentwurfs ist systemgerecht, weil er materiell-verwaltungsrechtliche Sachverhalte den verwaltungsrechtlichen Verfahrensbestimmungen unterwirft. Damit wird auf ein bewährtes Gesetzssystem zurückgegriffen, insbesondere was die Handhabung von Verwaltungsakten betrifft. Abweichend von den Verwaltungsverfahrensgesetzen wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern in sachgerechter Weise festgelegt. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt ferner, dass an dem in der Praxis bewährten Rechtsweg festgehalten werden soll und ebenso unverändert bleibt, dass Rechtsschutz in zwei Tatsacheninstanzen gewährt wird.

II. Zu den Kernpunkten der Neuregelung

1. Ergänzende Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für missverständlich, dass § 32 BRAO-E auf das Verwaltungsverfahren nach der BRAO oder nach einer aufgrund der BRAO erlassenen Rechtsverordnung das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bzw. die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder für anwendbar erklärt, gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 BVwVfG/LVwVfG die Rechtsanwaltskammern (als der Aufsicht der Justizverwaltung unterliegende Körperschaften des öffentlichen Rechts) hingegen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Selbst vor dem Hintergrund des lex-posterior-Grundsatzes wird angeregt, in den Verwaltungsverfahren für eine entsprechende Klarstellung zu sorgen.

2. Vorverfahren

In den von der VwGO vorgeschriebenen Fällen soll vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchgeführt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es im Grundsatz für sachgerecht, dass dieser Grundsatz auch im Verwaltungsverfahren nach der BRAO gelten soll. Zwar darf nicht außer Acht gelassen werden, dass durch ein Widerspruchsverfahren teilweise mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer zu rechnen ist. Andererseits erhalten die Rechtsanwaltskammern, die selbst Widerspruchsbehörde sein werden, die Möglichkeit einer Selbstkontrolle.

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Ermessensentscheidungen können auf diese Weise erneut überprüft werden. Viele Sachverhalte werden intern voraussichtlich wie bei Einsprüchen gegen Rügen dann dem größeren Gremium des Gesamtvorstandes vorgelegt werden. Dass die Einführung des Vorverfahrens zu einer Entlastung der Gerichte führen kann, bestätigen die Erfahrungen aus den Vorverfahren in anderen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Diese Erfahrungen zeigen, dass im Ergebnis viele Fälle schneller erledigt werden können. Insoweit sieht die Bundesrechtsanwaltskammer die in einigen Bundesländern vorgenommene Abschaffung des Vorverfahrens in bestimmten verwaltungsrechtlichen Bereichen durchaus kritisch.

Vor dem Hintergrund, dass in einigen Bundesländern das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren teilweise oder über alle Rechtsgebiete hinweg abgeschafft worden ist, bedarf es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch zwingend einer Klärung der Frage, ob Verwaltungsakte von

Rechtsanwaltskammern, in deren Bundesländern das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist, zukünftig abweichend hierzu gleichwohl durch Widerspruch oder auf Grund der Abschaffung ausschließlich durch Klage angreifbar sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich mit Nachdruck für eine bundeseinheitliche Handhabung in diesem Bereich aus.

3. Grundsätzliche Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung (§ 55 VwGO)

Die BRAO sah in § 40 Abs. 3 BRAO bisher vor, dass die mündliche Verhandlung nur beschränkt öffentlich ist. In Abkehr davon sollen nunmehr die mündlichen Verhandlungen in den anwaltsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Lediglich im Einzelfall soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, dass es bei dem bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnis und damit dem grundsätzlichen Ausschluss der Öffentlichkeit verbleiben soll. Der größte Teil der anwaltsgerichtlichen Verfahren betrifft die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen. Hierbei werden viele Detailfragen zu persönlichen Vermögensverhältnissen, zum gesundheitlichen Zustand eines Rechtsanwalts oder einer anderen beruflichen Tätigkeit verhandelt. Die Privatsphäre eines Rechtsanwalts wird mithin in den meisten Verfahren unmittelbar betroffen sein. Im Falle der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen könnten die Verfahren deshalb schnell zu einer Rufschädigung des Rechtsanwalts führen, selbst wenn dieser im Verfahren am Ende obsiegt.

Insoweit genügt es nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer auch nicht, lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen zu können.

4. Mitteilung und Begründung der Entscheidungen in berufsrechtlichen Verfahren (§ 73 Abs. 3 BRAO-E)

Rechtsanwaltskammern sollen künftig bei Beschwerden über Rechtsanwälte ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer mitteilen und kurz begründen. Diese Änderung trägt einem von der Bundesrechtsanwaltskammer unterbreiteten Vorschlag Rechnung und wird daher begrüßt. Mit dieser Gesetzesänderung

wird das Beschwerdeverfahren für die Verbraucher zukünftig noch transparenter ausgestaltet.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer erscheint es jedoch sinnvoll, diese Vorschrift hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides noch weiter zu konkretisieren. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass die Privatsphäre des betroffenen Rechtsanwalts weitestgehend geschützt bleiben muss.

§ 73 Abs. 3 Satz 3 BRAO-E muss wie folgt sprachlich klargestellt werden:

„Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

5. Durchführung von Schlichtungsverfahren (§ 56 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 5 BRAO-E)

Es wird ausdrücklich befürwortet, dass die Schlichtungstätigkeit der Rechtsanwaltskammern – wie von der Bundesrechtsanwaltskammer selbst jüngst vorgeschlagen – gestärkt werden soll.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich jedoch gegen die missverständliche Formulierung des § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E aus. Diese suggeriert, dass der Rechtsanwalt bei Vorliegen eines Schlichtungsantrages des Beschwerdeführers stets verpflichtet ist, vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied der Rechtsanwaltskammer zu erscheinen. Gegen eine undifferenzierte zwangsgeldbewehrte Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bestehen jedoch erhebliche Bedenken.

Bei den Schlichtungsverfahren handelt es sich um außergerichtliche Verfahren, die eigenen Regeln der Durchführung und Kommunikation unterliegen. Sie beruhen im Wesentlichen auf einem Entgegenkommen beider Parteien zum Zwecke der Vereinbarung einer gütlichen Entscheidung. Eine ausnahmslose zwangsgeldbewehrte Verpflichtung zum Erscheinen wäre hierzu ungeeignet. Sie stünde auch im deutlichen Widerspruch zu den Grundsätzen für die Durchführung einer Mediation bzw. Vermittlung, die stets auf der freiwilligen Teilnahme der Parteien basiert. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Hauptverhandlungen vor den Anwaltsgerichten auch bei Abwesenheit eines

Rechtsanwalts durchgeführt werden können. Wenn selbst in den gerichtlichen Verfahren keine Verpflichtung zur Anwesenheit des Rechtsanwalts besteht, darf dies auch bei außergerichtlichen Schlichtungsverfahren nicht im Grundsatz vorgeschrieben werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest, lediglich eine allgemeine Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts vorzusehen und § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO wie folgt zu fassen:

„In Schlichtungsverfahren der Rechtsanwaltskammer ist der Rechtsanwalt verpflichtet, mitzuwirken.“

Diese Vorschrift könnte durch einen weiteren Satz 3 wie folgt ergänzt werden:

„Kommt die Rechtsanwaltskammer in einem Schlichtungsverfahren zu dem Ergebnis, dass ein Gespräch zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber einer Einigung dienlich sein könnte, so kann diese anordnen, dass der Rechtsanwalt vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen hat.“

Mit dieser Ergänzung wäre klargestellt, dass der Rechtsanwaltskammer ein weites Ermessen eingeräumt wird, ob sie in geeigneten Fällen ein Erscheinen des Rechtsanwalts anordnet.

6. Einleitung des Schlichtungsverfahrens (§ 73 Abs. 5 BRAO-E)

Nach der Neuregelung in § 73 Abs. 5 BRAO-E wird ein Schlichtungsverfahren auch ohne Zustimmung des Mitglieds eingeleitet, wenn der Auftraggeber eines Kammermitglieds dies beantragt. Eine Entscheidung zulasten des Rechtsanwalts darf allerdings nur ergehen, wenn das Mitglied der Durchführung zustimmt. Dieser Regelung wird zugestimmt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt jedoch an, die Regelungsinhalte der §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 2 Nr. 3 und 73 Abs. 5 BRAO in einer eigenen Bestimmung wie folgt vorzusehen:

§ 73a Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren

(1) Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln und zu schlichten.

(2) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Auftraggeber der Auftraggeber ein Schlichtungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf. Eine Entscheidung zulasten des Mitglieds darf nur ergehen, wenn es der Durchführung zustimmt.

(3) In Schlichtungsverfahren der Rechtsanwaltskammer ist der Rechtsanwalt verpflichtet, mitzuwirken. Kommt die Rechtsanwaltskammer in einem Schlichtungsverfahren zu dem Ergebnis, dass ein Gespräch zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber einer Einigung dienlich sein könnte, so kann diese anordnen, dass der Rechtsanwalt vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen hat.

7. Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung der Fachanwaltschaften (§ 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

Zukünftig sollen Rechtsanwälte Fachanwaltsbezeichnungen ohne die zurzeit geltende zahlenmäßige Begrenzung auf maximal zwei Bereiche erwerben können.

Hiergegen bestehen seitens der Bundesrechtsanwaltskammer ganz erhebliche Bedenken. Aufgrund der inzwischen recht großen Anzahl an Fachanwaltsgebieten ergeben sich zwar teilweise Überschneidungen der jeweiligen Fachgebiete (wie z. B. bei den Bereichen Erb-/Familien-/Steuerrecht oder Verkehrs-/Versicherungs-/Strafrecht oder gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht/IT-Recht), so dass im Einzelfall durchaus das anzuerkennende Bedürfnis der Anwaltschaft bestehen könnte, mehr als zwei Fachanwaltsbezeichnungen zu erwerben und nach außen zu dokumentieren.

Andererseits kann eine Spezialisierung nur dann sinnvoll und glaubhaft erworben und aufrechterhalten werden, wenn sich diese auf einen relativ beschränkten Bereich bezieht. Wie das Bundesverfassungsgericht am 13.10.2005 (BRAB-Mitt. 2005, 274) ausdrücklich festgestellt hat, würde eine grenzenlose Erweiterung der Spezialisierungsmöglichkeiten zu einer

Konterkarrierung des Wesens der Spezialisierung führen. Sinn und Zweck der deshalb vom BVerfG als verfassungsgemäß angesehenen Begrenzung des § 43c Abs. 1 Satz 3 BRAO ist die Wahrung des geforderten hohen Niveaus der Kenntnisse eines Fachanwalts und die Erhaltung der Glaubwürdigkeit des entsprechenden Fachhinweises für das rechtsuchende Publikum (vgl. in diesem Sinne auch BGH, NJW 2005, 1711; Niedersächsischer AGH, NJW 2004, 1113).

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer würde ein ersatzloser Wegfall der zahlenmäßigen Begrenzung zu einer Entwertung der Fachanwaltschaft als zertifiziertes Qualitätsmerkmal für Rechtsanwälte führen. Wenn ein Rechtsanwalt vier, fünf oder mehr Fachanwaltschaften erwerben könnte, würde dies beim Verbraucher den Eindruck der Beliebigkeit hervorrufen und Zweifel an der Qualität der Spezialisierung erwecken. Die Begründung im Referentenentwurf, dass die Begrenzung in Konflikt mit dem Interesse der Anwaltschaft gerate, trägt nicht. Es handelt sich hierbei lediglich um eine nicht weiter begründete Hypothese, die im Widerspruch zu dem berufspolitischen Ziel der Anwaltschaft steht, die Glaubwürdigkeit der Qualitätssicherung zu erhalten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer erachtet es jedoch für sachgerecht, die Zahl der zu führenden Fachanwaltschaften von zwei auf drei zu erhöhen. Damit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass einerseits einige Fachanwaltschaften verhältnismäßig eng gefasst und andererseits die Überschneidungen mit anderen Fachanwaltsgebieten größer geworden sind.

8. Elektronische Anwaltsverzeichnisse (§ 31 BRAO-E)

Mit § 31 Abs.1 Satz 1 BRAO-E soll klargestellt werden, dass in den elektronischen Anwaltsverzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und dem bundeseinheitlichen Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer lediglich Rechtsanwälte als natürliche Personen eingetragen werden sollen. Die im Rahmen des am 01.06.2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vergessenen Kammerrechtsbeistände sollen nunmehr in die Verzeichnisse aufgenommen werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für sachgerecht, zukünftig auch die verkammerten Rechtsbeistände in die Register einzutragen. Entgegen dem abzulehnenden Vorschlag, die Verzeichnisse ausschließlich auf natürliche Personen zu beschränken, sollte vielmehr umgekehrt klargestellt werden, dass

auch die korporativen Mitglieder (derzeit die Rechtsanwaltsgesellschaft und die als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassene Aktiengesellschaft) eingetragen werden dürfen. Dann bestünde die Möglichkeit für Rechtssuchende, Gerichte und Behörden, sich auch über die Zulassung und Vertretungsberechtigung dieser Gesellschaften zu informieren. Diese Erweiterung ist notwendig, da auch zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden können und hierbei die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts haben (vgl. § 59I BRAO).

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass nunmehr klargestellt wird, dass nicht mehr bestehende Berufs- und Vertretungsverbote aus den Verzeichnissen nicht ersichtlich sein sollen.

Soweit § 31 Abs. 3 vorsieht, dass Berufs- und Vertretungsverbote in die Anwaltsverzeichnisse aufzunehmen sind, haben sich unterschiedliche Auffassungen über Inhalt und Umfang der diese Sachverhalte betreffenden Angaben ergeben. Nicht hinreichend klar ist beispielsweise, ob § 31 Abs. 3 auch die Möglichkeit geben soll, im Verzeichnis auf ein Berufsausübungsverbot nach § 47 BRAO wegen Verwendung des Rechtsanwalts im öffentlichen Dienst hinzuweisen. Eine unmittelbare Gleichsetzung mit den Berufs- und Vertretungsverböten und damit eine Eintragung des Berufsausübungsverbot nach § 47 BRAO unter der Rubrik der Berufs- und Vertretungsverböte wäre inhaltlich falsch, für den Nutzer des elektronischen Anwaltsverzeichnisses mangels näherer Angabe irreführend und für den betroffenen Rechtsanwalt rufschädigend. Der Nutzer des Anwaltsverzeichnisses würde dann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der betroffene Rechtsanwalt seinen Beruf wegen eines Berufsverstoßes nicht ausüben kann. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, dass auch Berufsausübungsverböte nach § 47 BRAO in das Verzeichnis aufgenommen werden dürfen. Mit einer Formulierung wie beispielsweise „Zulassung ruht aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ wäre sichergestellt, dass sich der Eintrag für den betroffenen Rechtsanwalt nicht rufschädigend auswirken kann.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an zu ermöglichen, dass zukünftig auch die Daten eines amtlich bestellten Vertreters bei einem bestehenden Berufs- oder Vertretungsverbot in das Verzeichnis aufgenommen werden können. Zwar kann ein Verbraucher bei Verhängung eines Berufsverbötes aus dem

Verzeichnis ersehen, dass ein Rechtsanwalt zurzeit nicht tätig werden darf. Allerdings ist ihm mit dieser Information allein nicht geholfen, da er nicht weiß, wer die Akten des Rechtsanwalts weiter bearbeitet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt dringend, dass neben der Kanzleianschrift auch die sonstigen Kommunikationsdaten, wie die Telefon- und Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse des Rechtsanwalts, in § 31 Abs. 3 BRAO-E ausdrücklich erwähnt werden. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer gehört zumindest die telefonische Erreichbarkeit zu den elementaren Bestandteilen einer Kanzlei.

Die Bundesrechtsanwaltskammer erachtet es zudem als sinnvoll klarzustellen, dass in das Verzeichnis auch die Eintragung einer Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Widerruf der Zulassung einzutragen ist. Die Eintragung ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer notwendig, weil einer solchen Anordnung rechtlich der Wirkung des Berufsverbotes zukommt (vgl. §§ 16 Abs. 7 i. V. m. 155 Abs. 2 BRAO) und der Rechtsuchende hier ein schützenswertes Interesse hat. Darüber hinaus bittet die Bundesrechtsanwaltskammer um eine Klarstellung des Gesetzeswortlautes, ob neben den Berufs- und Vertretungsverboten auch ein vorläufiges Vertretungsverbot gemäß § 150 BRAO in das Register einzutragen ist (vgl. hierzu Feuerich/Weyland, § 31, 7. Aufl., Rdnr. 39). Auch diesen Hinweis in den Verzeichnissen erachtet die Bundesrechtsanwaltskammer für sinnvoll.

III. Zu weiteren Einzelvorschriften der Neuregelung

1. Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung (§ 15 BRAO-E)

In § 15 BRAO-E sind die Regelungen zur Anforderung eines ärztlichen Gutachtens als Grundlage für eine Entscheidung über den Versagungsgrund nach § 7 Nr. 7 BRAO oder den Widerrufsgrund nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO enthalten. Der begutachtende Arzt trifft seine Entscheidungen in der Regel allein aufgrund der persönlichen Untersuchung des Betroffenen unter Herbeiziehung des Bescheides der Rechtsanwaltskammer. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dem Bescheid viele einzelne Umstände zugrunde liegen, die sich nur aufgrund eines Aktenstudiums vollständig erschließen lassen und

das Gesamtbild abrunden. In einem konkreten Fall einer Rechtsanwaltskammer hat beispielsweise der Rechtsanwalt zwar das Gutachten erbracht, jedoch hatte er dem ärztlichen Gutachter weder den begründeten Bescheid der Rechtsanwaltskammer mit der Begründung der Anordnung vorgelegt noch der Kammer die Erlaubnis erteilt, ihre Akten vorzulegen. Das Gutachten wurde mithin nur aufgrund des Auftretens des Rechtsanwalts, ohne Kenntnis der Vorgeschichte und einschlägigen Strafverfahren erstellt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt deshalb an, § 15 Abs. 1 BRAO um einen Satz 3 dahingehend zu ergänzen, dass die Rechtsanwaltskammer befugt ist, dem begutachtenden Arzt die Akten zur Verfügung zu stellen. Dies soll eine Ausnahme zur grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht des Kammervorstands gemäß § 76 BRAO darstellen.

2. Kanzleien in anderen Staaten (§ 29a BRAO-E)

In § 29a Abs. 3 BRAO-E sollen die Worte „und seines Wohnsitzes“ gestrichen werden. Der Begründung des Referentenentwurfs ist zu entnehmen, dass davon ausgegangen wird, dass Rechtsanwälte ihren Wohnsitz den Rechtsanwaltskammern grundsätzlich nicht (mehr) mitzuteilen haben. Dies ist nicht richtig.

Gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 2 BORA hat ein Rechtsanwalt seiner Kammer „Anschrift von Kanzlei und Wohnung“ mitzuteilen. Diese Vorschrift ist insbesondere im Widerrufsverfahren sinnvoll. Der Rechtsanwaltskammer steht auf diese Weise eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, ihr Mitglied zu erreichen. Vor diesem Hintergrund gibt es nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer auch keinen Grund, Rechtsanwälte mit einer Kanzlei im Ausland anders zu behandeln.

3. Zustellungsbevollmächtigte (§ 30 BRAO-E)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass zukünftig klargestellt wird, dass ein Zustellungsbevollmächtigter seinen Sitz im Inland unterhalten muss. Es wird allerdings nach wie vor an der Auffassung festgehalten, dass ausschließlich Rechtsanwälte Zustellungsbevollmächtigte im Sinne des § 30 BRAO sein sollten. Nur bei einer Zustellung an einen Rechtsanwalt kann sichergestellt werden, dass die eingehenden Schriftstücke, die vorwiegend aus dem

anwältlichen Bereich stammen werden, in ihrer Bedeutung erkannt und ordnungsgemäß bearbeitet werden.

4. Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit (§ 112a BRAO-E)

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, die Formulierung „anwaltsgerichtlicher Art“ durch den Hinweis „soweit sie nicht vor die Anwaltsgerichte gehören“ zu ersetzen.

5. Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 53 BRAO)

In § 53 Abs. 6 BRAO wird eine Anzeigepflicht für die durch den Rechtsanwalt vorgenommene Vertreterbestellung nur für die Fälle des § 53 Abs. 2 Satz 1 begründet. Die Verweisung auf die Fälle des Satzes 2 (die Bestellung eines Vertreters von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können) fehlt. In der bis zum 01.06.2007 geltenden Fassung des § 53 war auch der Fall der Vertreterbestellung für alle Verhinderungsfälle eines Kalenderjahres von vornherein von der Anzeigepflicht mit umfasst. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer gibt es keinen sachlichen Grund dafür, warum im Fall des § 53 Abs. 2 Satz 2 eine Anzeigepflicht nicht bestehen soll. Im Gegenteil scheint es in diesen Fällen umso dringender, dass die Rechtsanwaltskammer über die Vertreterbestellung unterrichtet wird.

Gemäß § 53 Abs. 5 BRAO kann die Rechtsanwaltskammer in Fällen, in denen ein Rechtsanwalt länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben, von Amts wegen einen Vertreter bestellen. Diese Regelung gilt nur für Rechtsanwälte in eigener Sache. Eine entsprechende Regelung für Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft fehlt in der BRAO. Ein Regelungsbedarf besteht jedoch gerade in Fällen von Ein-Mann-Gesellschaften, da bei Wegfall des Gesellschafter-Geschäftsführers kein Amtsvertreter bestellt werden kann und sich ein Notgeschäftsführer häufig aufgrund der desolaten Situation der Gesellschaft nicht finden lässt. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt deshalb an, auch für Rechtsanwälte in der Funktion als Geschäftsführer, Vorstand etc. einer Rechtsanwaltsgesellschaft die Bestellung eines Amtsvertreters gesetzlich vorzusehen.

IV. Anregungen für an den Referentenentwurf anzuhängende Änderungen bzw. Ergänzungen der BRAO

1. Einführung eines Ombudsmanns bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in ihrer 37. Präsidentenkonferenz am 18.02.2008 einstimmig für die Einrichtung eines zentralen Ombudsmanns bei der Bundesrechtsanwaltskammer ausgesprochen. Aufgabe dieses Ombudsmanns soll die Vermittlung in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten sein. Der Ombudsmann soll die bereits bestehenden und mit diesem Referentenentwurf verbesserten Schlichtungsmöglichkeiten bei den regionalen Kammern ergänzen.

Mit einem bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelten Ombudsmann soll die Einrichtung einer unabhängigen Stelle geschaffen werden, die dem Verbraucher ein transparentes, bürgerfreundliches und kostengünstiges Verfahren bietet, ohne ihn zu zwingen, sogleich einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder den Rechtsweg zu beschreiten. Wie z. B. die Ombudsstellen bei den Versicherungen und Banken, aber auch die Schlichtungsstellen für Arzthaftungsfragen gezeigt haben, sind derartige Verfahren regelmäßig eher geeignet, eine Befriedung herbeizuführen als Gerichtsverfahren. Letztendlich führt die Einrichtung eines Ombudsmanns zu einer nicht unerheblichen Entlastung der Justiz.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt deshalb an, die bereits dem BMJ vorgeschlagene Einführung eines Ombudsmanns noch in diesem Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und schlägt vor, einen neuen § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO vorzusehen:

„7. eine Stelle zur Vermittlung oder Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern einzurichten und hierfür eine Verfahrensordnung zu verabschieden.“

Mit großer Mehrheit haben die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern beschlossen, dass ein Antragsteller entscheiden soll, ob er entweder die Vermittlung bzw. Schlichtung der jeweils zuständigen örtlichen

Rechtsanwaltskammer wünscht oder aber den Ombudsmann bei der Bundesrechtsanwaltskammer anrufen möchte.

2. Information durch Finanzämter über rückständige Steuerschulden (§ 36a Abs. 3 BRAO-E)

Nach § 36a Abs. 3 Satz 3 BRAO können Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zwecke der Vorbereitung des Widerrufs der Zulassung wegen Vermögensverfalls übermittelt werden. Die Vorschrift beschränkt diese Übermittlungsmöglichkeit auf den Fall des Widerrufs der Zulassung.

Ein gleiches Informationsbedürfnis besteht allerdings auch bereits für den Zeitpunkt der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt deshalb an, diese Vorschrift insoweit zu ergänzen.

3. Auskunft der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO-E)

Gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO erteilt die Rechtsanwaltskammer Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts sowie die Versicherungsnummer, soweit der Rechtsanwalt kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich für eine Klarstellung dahingehend aus, dass diese Vorschrift auch auf frühere Rechtsanwälte anwendbar ist, die aufgrund Verzichts oder Widerrufs nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer sind, der Schadensfall jedoch in versicherter Zeit eingetreten ist.

4. Mitteilungspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer (§ 56 Abs. 2 BRAO)

§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt, dem Vorstand anzuzeigen, dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Damit wird die

Rechtsanwaltskammer in die Lage versetzt, die Vereinbarkeit dieser Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf zu überprüfen.

In der Rechtsprechung des BGH anerkannt und immer wieder bestätigt wird die Unvereinbarkeit makelnder Tätigkeiten mit dem Anwaltsberuf (vgl. nur zuletzt NJW 2008, 1318). Ein angestellter Makler hat dieses Anstellungsverhältnis anzuzeigen. Problematisch sind jedoch die zunehmenden Fälle der freiberuflich tätigen Grundstück- und Versicherungsmakler sowie die des freiberuflich tätigen Finanzdienstleisters. Da es sich im Falle der freiberuflichen Betätigung nicht um ein anzeigepflichtiges Beschäftigungsverhältnis i. S. v. § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO handelt, ist die Rechtsanwaltskammer in vielen Fällen mangels Kenntnis daran gehindert, eine Vereinbarkeitsprüfung durchzuführen und gegebenenfalls Konsequenzen anzudrohen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält daher eine Ergänzung des § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO dahingehend für geboten, dass neben Beschäftigungsverhältnissen auch die Aufnahme weiterer selbstständiger Tätigkeiten angezeigt werden müssen.

5. Zwangsgeldandrohung (§ 57 Abs. 2 BRAO)

Eine erhebliche Verzögerung bei der Beschwerdebearbeitung tritt dadurch ein, dass die Zwangsgeldandrohung einen Abteilungsbeschluss der für das Mitglied zuständigen Abteilung fordert, da § 57 Abs. 2 BRAO zurzeit vorsieht, dass das Zwangsgeld entweder durch den Vorstand oder durch den Präsidenten angedroht werden muss.

Zur Beschleunigung der Verfahren wäre es nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer wünschenswert, wenn das Zwangsgeld allein durch die Unterschrift des Abteilungsvorsitzenden angedroht werden könnte.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher folgende Änderung des § 57 Abs. 2 BRAO vor:

„Das Zwangsgeld muss vorher durch den Vorstand, den Präsidenten oder den Vorsitzenden einer Abteilung schriftlich angedroht werden.“

6. Bezeichnung der Anwaltsgerichte (§ 92 Abs. 1 Satz 1 BRAO)

Die Anwaltsgerichte führen entsprechend der Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 1 BRAO die relativ umständliche Bezeichnung „Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer XY“. Entsprechend der geläufigeren Sprachregelung und entsprechenden Namensänderungen für die Generalanwaltschaften (früher Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten) und einigen Staatsanwaltschaften (beispielsweise Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, nunmehr Staatsanwaltschaft München I), bietet es sich nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer an, eine sprachliche Änderung auch für die Anwaltsgerichte vorzusehen.

Beispielsweise könnte die Bezeichnung „Anwaltsgericht XY“ gewählt werden. Die derzeitige umständlichere Regelung führt bei der Postzustellung nicht selten zu Missverständnissen, da in dem Namen des Anwaltsgerichts auch die jeweilige Rechtsanwaltskammer angeführt wird, so dass Sendungen häufig nicht an das Anwaltsgericht, sondern an die Rechtsanwaltskammer gelangen. Gerade in Fristssachen kann dies zu prozessrechtlichen Problemen führen. Eine Klarstellung wäre daher sinnvoll.

7. Präsidentenamt für die Anwaltsgerichte (§ 93 Abs. 1 Satz 2 BRAO)

§ 93 Abs. 1 Satz 2 BRAO sieht vor, dass im Falle des Vorhandenseins mehrerer Vorsitzender einer von ihnen zum „geschäftsführenden Vorsitzenden“ bestellt wird. Diese Bezeichnung ist historisch bedingt und darauf zurückzuführen, dass die Anwaltsgerichte früher Organe der Rechtsanwaltskammer und zeitweise sogar mit dem Kammervorstand identisch waren. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem Anwaltsgericht um ein eigenständiges staatliches Gericht handelt und für die Geschäftsverteilung gemäß § 97 BRAO nach dem GVG ein Präsidium zuständig ist, regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, auch die Leitung des Anwaltsgerichts einem sprachlich aktualisierten Präsidentenamt zu übertragen. Insoweit sollte für das Anwaltsgericht ein eigener Präsident bestellt werden.